

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die proALPHA Cloud

1. Vertragsgegenstand

- (1) Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) ist die proALPHA Schweiz AG, mit Sitz in Aesch (BL), CHE-101.490.966 und deren verbundenen Unternehmen („**proALPHA**“).
- (2) Gegenstand dieser AGB sind die von proALPHA an den Kunden („**Kunde**“) angebotenen und mit dem Kunden vereinbarten Cloud-Services („nachfolgen nur die „**Services**“ genannt).
- (3) Diese AGB werden in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung durch Bezugnahme im Angebot von proALPHA Vertragsbestandteil. Angebot, diese AGB und alle weiteren in Bezug genommenen Dokumente bilden das Vertragsverhältnis zwischen proALPHA und dem Kunden ab („**Vertrag**“). Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Kunden oder eine andere Annahmeerklärung des Kunden zustande. Diese AGB gelten auch für zukünftige Aufträge oder Angebote, auch wenn diese nicht mehr explizit auf die AGB Bezug nehmen. Spezielle Regelungen im Angebot haben Vorrang vor diesen AGB.
- (4) Der Vertrag regelt den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa mündliche Vereinbarungen oder AGB bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. proALPHA widerspricht solchen Vertragsbedingungen des Kunden ausdrücklich.

2. Leistungsumfang

- (1) Das Angebot legt den von proALPHA zu erbringenden Leistungsumfang der Services unter Verweis auf die Leistungsbeschreibung fest, die im proALPHA [Trust Center](#) abrufbar ist. proALPHA kann die Leistungsbeschreibung sowie die Art der Leistungserbringung einseitig im Zuge von Aktualisierungen der Services ändern, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einem Verlust wesentlicher, bei Vertragsschluss bestehender Funktionalität. Kunden haben kein Recht auf den Fortbestand einzelner Funktionen oder Eigenschaften, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Einzelheiten, wie das voraussichtliche Bereitstellungsdatum, die Vergütung, Laufzeit, Kapazitäten und Nutzerzahlen sind im Angebot angegeben. Das in einem Angebot angegebene voraussichtliche Bereitstellungsdatum stellt keinen Fixtermin für die Bereitstellung der Services dar. proALPHA wird den Kunden ggfs. über Änderungen des voraussichtlichen Bereitstellungstermins

informieren.

- (3) Der Kunde kann die Services gemäß den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten technischen Spezifikationen und bis zum Umfang der im Angebot festgelegten Kapazitäten und Nutzerzahlen für seine internen Geschäftszwecke nutzen. Die Verfügbarkeitszusage und ihre Berechnungsgrundlagen für die Services ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.
- (4) proALPHA ist bei der Auswahl der Komponenten (z.B. Hardware oder Software) der bereitzustellenden Services frei. Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden schuldet proALPHA nicht.
- (5) proALPHA wird den Kunden über Störungen der Services über die im Angebot vereinbarte E-Mail-Adresse informieren.
- (6) Der Standort des Rechenzentrums an dem proALPHA die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringt, ist in der Leistungsbeschreibung beschrieben. proALPHA ist berechtigt, den Standort des Rechenzentrums innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach eigenem Ermessen zu verlegen.

3. Subunternehmer

proALPHA ist berechtigt, bei der Bereitstellung der Services Subunternehmer einzusetzen. Soweit ein Subunternehmer für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt wird und sofern es nach dem anwendbaren Datenschutzrecht erforderlich ist, wird auf die Regelungen zum Einsatz von Subunternehmern in dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag („**AVV**“) verwiesen. Sowohl der AVV, als auch die Liste der genehmigten Subunternehmer sind im proALPHA [Trust Center](#) zu finden.

4. Nutzung der Services

- (1) Der Kunde und seine verbundenen Unternehmen dürfen die Services nutzen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, auf den zur Verfügung gestellten Services keine rechtswidrigen, die Gesetze oder behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen. Im Falle der schuldhaften Verletzung von Rechten Dritter, wird er proALPHA von Ansprüchen Dritter freistellen. Der Kunde verpflichtet sich, die proALPHA Cloud oder Teile davon nicht durch missbräuchliche Inanspruchnahme zu überlasten. Der Kunde achtet ferner darauf, dass von

ihm installierte Programme und Skripte den Betrieb der proALPHA Cloud, insbesondere des Kommunikationsnetzes oder die Sicherheit und Integrität der proALPHA Cloud und/oder den Betrieb des Rechenzentrums, einschließlich der Daten Dritter, nicht stören und/oder gefährden.

- (3) Der Kunde wird für den Zugriff auf die Services ausschließlich Endgeräte verwenden, die nach den allgemein anerkannten Sicherheitsstandards ausgestattet und vor unberechtigtem Zugriff Dritter geschützt sind. Die Leistungen von proALPHA entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards in seiner lokalen IT-Infrastruktur einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle. Passwörter müssen die Regelungen der Passworrichtlinie von proALPHA einhalten (abrufbar im [Dokumentationsportal](#)).
- (4) Im Falle eines unmittelbar drohenden oder eingetretenen Verstoßes gegen die vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, ist proALPHA berechtigt, Services ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend zu sperren, z.B. um etwaige Gefahren abzuwenden. proALPHA wird den Kunden über diese Maßnahme unverzüglich informieren. proALPHA wird die Sperre unverzüglich aufheben, sobald keine weitere Pflichtverletzung mehr besteht oder drohende Gefahren abgewendet sind. ProALPHA behält sich alle weitergehenden Rechte vor.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Mitwirkungspflichten kostenlos und rechtzeitig zu erbringen. Hierzu gehört insbesondere, die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Systemvoraussetzungen zu schaffen und über die Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten, Systemzugänge einzuräumen, regelmäßige Datensicherungen vorzunehmen und die Folgen einer Störung der Leistungen so gering wie möglich zu halten.
- (2) Hat der Kunde externe Applikationen über Schnittstellen an die Services angebunden, so ist der Kunde für den Betrieb dieser externen Applikationen, deren Lizenzierung und deren Anbindung verantwortlich.
- (3) Im Falle einer Leistungsstörung hat der Kunde

proALPHA unverzüglich über die Störung zu informieren.

- (4) proALPHA hat Verzögerungen in der Leistungserbringung nicht zu vertreten, die darauf beruhen, dass der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter erforderliche Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen nicht, verspätet, unvollständig oder mangelhaft erbringt. Während solcher Verzögerungen ist proALPHA von der Leistungserbringung befreit.
- (5) Etwaigen Mehraufwand von proALPHA, der dadurch entsteht, dass der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter die Mitwirkungspflichten unterlässt oder verspätet oder unvollständig erbringt, kann proALPHA dem Kunden gesondert in Rechnung stellen. Weitergehende Rechte von proALPHA bleiben vorbehalten.

6. Vergütung

- (1) proALPHA berechnet dem Kunden die Vergütung monatlich im Voraus, wobei die Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden und Zahlungen vom Kunden ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu leisten sind.
- (2) Wenn der vom Bundesamt für Statistik (BfS) veröffentlichte Schweizerische Nominallohnindex der Löhne für den Wirtschaftszweig „JC 62-63 Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen“ (NOGA Lohnindex JC 62-63) auf der Basis 2020 = 100 auf der Basis des Quartals der Bereitstellung des Services durch proALPHA steigt, kann proALPHA seine Vergütung basierend auf der Indexveränderung erhöhen. Diese Erhöhung tritt zu Beginn des auf die Indexänderung folgenden Vertragsjahres in Kraft. Steigt der Index erneut ist diese Regelung entsprechend anwendbar. Wenn der Index durch einen anderen ersetzt wird, gilt der dann aktuelle Index für jede zukünftige Preiserhöhungen. Das Recht von proALPHA, die Vergütung bei Leistungserweiterungen zu erhöhen, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sollten sich die Kosten des durch proALPHA eingesetzten Infrastrukturdienstleisters nach Vertragsschluss ändern, behält sich proALPHA das Recht vor, die Vergütung entsprechend anzupassen, unabhängig von den Bestimmungen des vorherigen Absatzes.
- (4) Für die Einrichtung der vereinbarten Services zahlt der Kunde einmalig die im Angebot vereinbarte Einrichtungsgebühr. Die Einrichtungsgebühr wird nach Vertragsschluss abgerechnet.

7. Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird mit Vertragsschluss wirksam. Die Mindestlaufzeit für die vereinbarten Services beträgt sechsunddreißig (36) Monate und beginnt mit betriebsbereiter Bereitstellung der Services. Die betriebsbereite Bereitstellung ist erfolgt, wenn proALPHA dem Kunden die für den Zugriff auf die Services benötigten Zugangsdaten per E-Mail übermittelt hat und die Möglichkeit besteht, dass der Kunde sich an den Services anmeldet.
- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils zwölf (12) weitere Monate (Vertragsverlängerungszeitraum), sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten entweder zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird.
- (3) Der Kunde bucht die im Rahmen der Leistungsbeschreibung näher definierten Leistungspakete verbindlich für die Dauer der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums. Zusätzlich zu einem solchen Leistungspaket gebuchte optionale Services kann der Kunde mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (4) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der proALPHA zur fristlosen Kündigung bzw. zur vorübergehenden Leistungseinstellung berechtigt, liegt vor, wenn (a) der Kunde mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die regelmäßige Vergütung für zwei Monate erreicht oder (b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde und/oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht.

8. Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Mit Beendigung des Vertrages gibt proALPHA dem Kunden auf dessen Wunsch alle Unterlagen und Daten in geeigneter Form heraus, die proALPHA vom Kunden erhalten hat. proALPHA wird sämtliche Kopien, Unterlagen und/oder Daten des Kunden, die bei Vertragsende noch im Besitz von proALPHA sind und von denen der Kunde keine Herausgabe wünscht, innerhalb angemessener Frist löschen bzw. vernichten und dem Kunden auf Anforderung die Löschung/Vernichtung schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht für Schriftwechsel und für andere nach gesetzlichen Vorschriften aufzubewahrende Dokumente, Da-

ten, Unterlagen oder für zum Verbleib bei proALPHA bestimmte Unterlagen, Dokumente oder Daten.

- (2) Mit der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, enden sämtliche Nutzungsbefugnisse des Kunden an den Services.

9. Störungen

- (1) proALPHA wird Störungen innerhalb angemessener Frist und in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung der vereinbarten Services beseitigen.
- (2) Bei geplanten oder ungeplanten Wartungen der Services, wie in der Leistungsbeschreibung definiert, oder wenn der Kunde die Störung zu vertreten hat liegt keine zu beseitigende Störung vor. Der Kunde hat eine Störung insbesondere dann zu vertreten, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe in die Services oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Services verursacht wird. Handlungen von vom Kunden beauftragten Dritten oder sonstigen Dritten, die den Zugang des Kunden nutzen, stehen den Handlungen des Kunden gleich.
- (3) Der Kunde hat proALPHA diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die proALPHA durch die Überprüfung oder die Störungsbeseitigung entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine zu beseitigende Störung vorlag.

10. Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person, für Schäden aus der Verletzung einer garantierten Beschaffenheit einer Sache sowie für Schäden, für die proALPHA nach dem Produkthaftungsgesetz (PrHG) zwingend haftet, haftet proALPHA entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus haftet proALPHA nach den gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- (2) proALPHA haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen nur, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Angebots erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von proALPHA ist in diesen Fällen auf den bei Abgabe des Angebots vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Parteien vereinbaren, dass widerlegbar vermutet wird, dass für

typische und vorhersehbare Schäden die Haftungssumme pro Vertragsjahr auf achtzig Prozent (80%) der vom Kunden in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadensereignis unter diesem Vertrag gezahlten Vergütung begrenzt ist.

- (3) Soweit proALPHA auf Grund einer Pflichtverletzung zum Ersatz des Aufwands zur Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten verpflichtet ist, ist diese Ersatzpflicht, unbeschadet der Absätze 1 und 2, auf jenen Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, jedoch nicht über jenen Betrag hinaus, der nach den hier vereinbarten Haftungsbeschränkungen von proALPHA zu leisten ist.
- (4) Eine weitergehende Haftung von proALPHA als in dieser Ziffer 10 geregelt, ist ausgeschlossen.
- (5) Die hier vereinbarte Haftung gilt auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von proALPHA, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

11. Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei, die ihnen auf Grund des Angebots bekannt werden (im Folgenden kurz als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), geheim zu halten und nur für die Durchführung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt jedoch für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie: (a) ihr vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei ohne eine Pflicht zur Geheimhaltung bekannt waren; oder (b) ihr nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zugänglich gemacht werden; oder (c) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung bekannt sind oder nachträglich bekannt werden; oder (d) von der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei unabhängig entwickelt worden ist.
- (2) Die jeweils empfangende Partei ist ausnahmsweise berechtigt, die ihr von der jeweils offenba-

renden Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen an folgende Personen im erforderlichen Umfang weiterzugeben bzw. im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen: (a) an die von der empfangenden Partei zur Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter des eigenen Unternehmens oder der mit der empfangenden Partei verbundenes Unternehmen und (b) an die von der empfangenden Partei beauftragten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Ferner ist proALPHA berechtigt, vertrauliche Informationen des Kunden im erforderlichen Umfang auch an Mitarbeiter von Unternehmen weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, die proALPHA gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages als Subunternehmer einsetzt.

- (3) Soweit die empfangende Partei berechtigt ist, vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei an Dritte weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, steht dieses Recht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die empfangende Partei den Dritten zuvor über den vertraulichen Charakter der betreffenden Information belehrt und zur vertraulichen Behandlung in einer den vorliegenden Geheimhaltungsregelungen angemessen entsprechenden Art und Weise schriftlich verpflichtet hat, sofern nicht bereits eine solche schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten auf Grund anderer Rechts- oder Vertragsgrundlage (z.B. per Gesetz oder auf Grund Arbeitsvertrag) besteht.
- (4) Soweit einzelvertraglich oder gesetzlich keine längere Geheimhaltungspflicht gilt, sind vertrauliche Informationen, der jeweils offenbarenden Partei von der jeweils empfangenden Partei für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten.

12. Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.
- (2) Sofern proALPHA personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, schließen die Parteien einen AVV gemäß Art. 28

DSGVO auf Basis eines Musters von proALPHA. Der AVV ist durch den Kunden im Trust Center abzurufen und gilt als Anlage zu diesem Vertrag.

13. Höhere Gewalt

- (1) Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder diesen gleichgestellten Situationen hat proALPHA nicht zu vertreten. proALPHA ist in diesen Fällen berechtigt, die Erbringung der von der höheren Gewalt betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen eintretendes, nicht voraussehbares und auch bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden behördlichen oder hoheitlichen Maßnahmen. Höhere Gewalt kann insbesondere bei folgenden Ereignissen vorliegen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom- und Reaktorunfälle, Pandemien oder großflächiger Ausfall von Strom- oder Kommunikationsnetzen / des Internets.
- (3) Soweit ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat andauert und die Parteien keine Möglichkeit finden, die betroffenen Leistungen zu ersetzen, können die Parteien den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende kündigen.

14. Exportbeschränkungen

- (1) Alle Lieferungen und Leistungen von proALPHA ins Ausland oder bei Zugriff aus dem Ausland stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportbestimmungen entgegenstehen, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstige Beschränkungen in der Ausfuhr der Lieferungen und Leistungen. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr/Zugriff benötigt werden. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Exportgenehmigungen von den zuständigen Behörden nicht erteilt, gilt der Einzelvertrag bezüglich der betroffenen Teile als nichtig. Schadensersatzan-

sprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen; die Regelungen von Ziffer 12 bleiben hiervon unberührt.

- (2) proALPHA weist den Kunden darauf hin, dass die Services den Vorschriften des United State Department of Commerce und dem United States Export Administration Act unterliegen. proALPHA und der Kunde sind deshalb verpflichtet, folgende Beschränkungen zu beachten, die den vorgenannten US-Vorschriften unterliegt:
- (3) Die Services dürfen nicht aus einem Land zugänglich gemacht werden, gegen das die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo verhängt haben.
- (4) Des Weiteren dürfen die Services ohne vorherige Bewilligung der zuständigen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika, welche auf Anforderung des Kunden von proALPHA eingeholt wird, weder direkt noch indirekt in Verbindung mit der Planung, der Entwicklung, der Produktion oder den Gebrauch von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen eingesetzt werden. Dieses Verbot umfasst auch die Pflicht, keine Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, anzubieten und/oder zu liefern, welche mit Hilfe der betreffenden Services den vorstehend genannten verbotenen Zwecken dienen.

15. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, vertragliche Ansprüche, aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von proALPHA an Dritte abzutreten. Hiervon ausgenommen sind etwaige Geldforderungen des Kunden.

16. Nebenabreden

Der vorliegende Vertrag samt Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Rahmenvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluss der Regelungen zur Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Zürich.

18. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.
- (2) Im Falle einer gesetzlich unzulässigen Frist gilt eine wirksame Frist als vereinbart.